



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen « Familienclub Rohr» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Aarau Rohr. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kontakten mit Eltern, Kindern und interessierten Personen. Der Verein organisiert Veranstaltungen, Ausflüge und andere Aktivitäten. Dem Verein ist die Spielgruppe angegliedert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungserbringungen (z.B. Spielgruppenbeiträge)
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Den Vorstandsmitgliedern werden die Jahresbeiträge erlassen.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es im Sinne des Vereinszwecks.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen (ZGB Art 75a).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Für die Teilnahme der Spielgruppe, ist die Mitgliedschaft im Familienclub zwingend.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit schriftlich an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen (z. B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle oder die Revisoren
- Geschäftsstelle (nach Bedarf)

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Alternativ zur physischen Mitgliederversammlung, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfähigkeiten mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Es müssen die gleichen Bestimmungen eingehalten werden wie bei einer physischen Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Das einfache Mehr ist angenommen, wenn mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Abschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Wechsel eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der Regel an der Mitgliederversammlung.

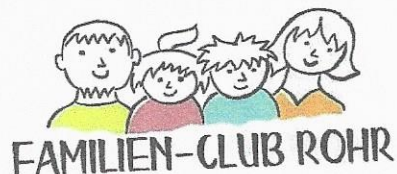
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende abschliessende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erledigung aller Geschäfte, die nicht Sache der Mitgliederversammlung sind
- Festlegung der Elternbeiträge für die Spielgruppe
- Wahl/ Anstellung der Spielgruppenleiter/Innen
- Wahl/ Anstellung der Spielgruppenassistenten/Innen
- Festsetzung des Salärs der Spielgruppenleiter/Innen
- Festsetzung des Salärs der Spielgruppenassistenten/Innen

9.1 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie kann den Vorstand bei der Administration, Buchhaltung und Ausführung seiner Beschlüsse unterstützen. Die Geschäftsstelle ist für ihre Tätigkeiten gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

9.2 Arbeitsgruppen

Nach Bedarf werden vom Vorstand zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über ihre Tätigkeiten. Die Arbeitsgruppen dürfen nur im Einverständnis des Vorstandes den Verein nach aussen vertreten.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.



12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorangehenden Versionen.

Datum, Ort: *25. 4. 2024 , Aarau Rohr*

Die Präsidentin:

Evelyne Kiener

Die Aktuarin:

Karin Staub